faiferlichen Bermaltern ber Marken in Beziehung ftanden, fo hatte die Bezeichnung zu jener Zeit, als die Liechtenfteiner bedeutender in der Geschichte des Landes auftraten, boch schon eine allgemeinere Anwendung erhalten. Denn wie die perfonlichen abligen Ministerialen bes Markgrafen ober Berzogs manche Bortheile vor ihren "freien" Standesgenoffen befagen, so traten diese nach und nach fast sämmtlich in das gleiche Berhältniß zum Fürsten. Daher konnte es kommen, bag um das Jahr 1200 der Ausdruck Ministerialität die Gesammtheit der abligen Bertreter des Landes bezeichnete und die fammtlichen adligen Großgrundbesitzer umfaßte, welche bie politischen und gerichtlichen Landtage bildeten und an beren Mitrath und Beiftimmung in Landessachen ber Fürft gebunden war.

Die Minifterialen, auch "Landherren und Dienftmannen" oder ichlechtweg "Herren" (domini) genannt, bilden daher, ohne weiteren rechtlichen Claffenunterschied unter fich, den erften und erftberechtigten Stand bes Landes, ben hohen Abel, im Gegensatz zu den beiben anderen unteren Claffen, ben "Rittern" (milites) und den — adligen — "Knechten" (clientes). Sie waren allerdings an das Gericht des Fürsten, als ihres Lehnsherrn, gebunden, maren aber felbst Gerichtsherren auf ihrem Gigen. Wie der Fürst, so hatten auch sie wieder ihre Lehnsleute, die ihnen zur Gefolgschaft und anderen Berpflichtungen verbunden maren 1).

Diefes Berhältniß war im Allgemeinen gleich in Defterreich wie in Steiermart, und es ftanden daher die Liechtenfteiner in beiden Ländern in dem gleichen Range. Sie gehörten als Minifterialen dem hohen Abel an, dem erften Stand des Landes, waren als Landherren zur Bertretung des Landes, zu allen hohen Aemtern und Bürden mit in erfter Linie berechtigt.

<sup>1)</sup> Krones, "Borarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermart" in "Beiträge zur Kunde fteierm. Geschichtsquellen". 2. Jahrgang, 26 f.